



Allgemeine Informationen über Einreisemöglichkeiten als Berufskraftfahrer aus Drittstaaten

Stand: Februar 2025

Sie möchten einen Ausländer als **Berufskraftfahrer** einstellen?

Diese Übersicht gibt Ihnen wichtige Informationen für die Einreise als Berufskraftfahrer aus Drittstaaten – sowohl über das beschleunigte Fachkräfteverfahren, als auch über das reguläre Visumverfahren.

Wann kann ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragt werden?

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, für die Einreise als Berufskraftfahrer das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der **Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF)** zu nutzen:

- Beschäftigung als **Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung** zum Berufskraftfahrer
Hier sind Nachweise zur Berufsqualifikation in Originalsprache und ggf. deutscher Übersetzung erforderlich.
Nähere Informationen finden Sie in der [Checkliste „Abgeschlossene Berufsausbildung“](#).
- Beschäftigung unabhängig von einer formalen Qualifikation
Hier müssen jeweils bereits die erforderliche **EU- oder EWR-Fahrerlaubnis** und die **(beschleunigte) EU- oder EWR-Grundqualifikation** vorliegen. Eine anderweitige Beschäftigung während des Erwerbs der erforderlichen Fahrerlaubnis und der Grundqualifikation ist unter den Voraussetzungen des [§ 24a Abs. 2 BeschV](#) möglich.
Nähere Informationen finden Sie in der [Checkliste „Berufskraftfahrer“](#).
- Beschäftigung als **Auszubildende** zum Berufskraftfahrer
Hier müssen insb. ein entsprechender Ausbildungsvertrag und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse des Ausländers vorliegen.
Nähere Informationen finden Sie in der [Checkliste „Auszubildende“](#).

Was ist bei Über-45-Jährigen zu beachten?

Berufskraftfahrer, die **erstmalig** zur Erwerbstätigkeit einreisen und bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen entweder ein Mindestbruttogehalt von 4.152,50 Euro monatlich (2024) verdienen, oder – bei einem niedrigeren Gehalt – den **Nachweis über eine angemessene Altersversorgung** erbringen (§ 1 Abs. 2 BeschV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG), z.B.:

- Rentenansprüche in der deutschen Rentenversicherung aus früheren Beschäftigungen
- sonstige regelmäßige Einkünfte nach Rentenbeginn, z.B. gesetzliche Rentenzahlungen aus dem Ausland, private Renten- oder Lebensversicherungen, Mieteinkünfte o.Ä.

Was ist bei Umschreibung einer Drittstaat-Fahrerlaubnis zu beachten?

Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten gelten ab Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in Deutschland noch **sechs Monate** und werden danach nicht mehr im Bundesgebiet anerkannt. Für die weitere Teilnahme am inländischen Straßenverkehr muss die Drittstaat-Fahrerlaubnis dann in eine EU-Fahrerlaubnis umgetauscht werden (sog. **Umschreibung**).

Grundsätzlich können Drittstaat-Fahrerlaubnisse nur nach bestandener theoretischer und praktischer **Fahrerlaubnisprüfung** (ohne Fahrschul Ausbildung) umgeschrieben werden. Dabei gibt es aber länderspezifische Ausnahmen, die in der [Staatensliste nach Anlage 11 zu § 31 FeV](#) geregelt sind.

Nach einer Umschreibung wird die **Schlüsselzahl „70“** in die neue EU-Fahrerlaubnis eingetragen.

9.	10.	11.	12.
AM	20.04.12	05.08.27	-----
A1	-----	-----	-----
A2	-----	-----	-----
A	-----	-----	-----
B1	-----	-----	-----
B	20.04.12	05.08.27	-----
C1	20.04.12	05.08.22	95(04.08.22)
D	20.04.12	05.08.22	95(04.08.22)
D1	-----	-----	-----
D	-----	-----	-----
BE	20.04.12	05.08.27	-----
C1E	20.04.12	05.08.22	95(04.08.22)
CE	20.04.12	05.08.22	95(04.08.22)
D1E	-----	-----	-----
DE	-----	-----	-----
F, G	20.04.12	05.08.27	-----
H	-----	-----	-----

13. 48822653652

12. 70(SRB)

30Card

1. Prezime 2. Ime 3. Datum i mjesto rođenja 4a. Datum izdavanja
4b. Datum isteka 4c. Nadležno tijelo 5. Broj vozačke dozvole
10. Datum prvog izdavanja 11. Datum isteka 12. Ograničenja

Schlüsselzahl „70“ („SRB“ = Serbien)

Schlüsselzahl „95“ (mit Ablaufdatum der Grundqualifikation)

Abbildung: Rückseite einer umgeschriebenen EU-Fahrerlaubnis

Unsere Kontaktdaten

Für konkrete Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Postanschrift: Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften
Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach

Hotline: +49 (0)911 2352-211
Montag bis Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr

Fax: +49 (0)981 53-982299

E-Mail: zsef@reg-mfr.bayern.de

Internet: www.zsef.bayern.de

Persönliche Beratung: nach Vereinbarung

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
